



DR. MICHAEL GERBER
Bischof von Fulda

Gesetz zur Änderung der Satzung für den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Fulda

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung für den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Fulda vom 1. September 1995 (K. A. Fulda 1995, Nr. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (K. A. Fulda 2019, Nr. 133), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende beruft den Diözesan-Kirchensteuerrat zu den Sitzungen ein, sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist oder wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder in Textform im Sinne des § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einzuladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag ihrer Absendung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.

Der Vorsitzende kann und hat auf Verlangen des Kirchensteuerrates die zuständigen Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates zu den Sitzungen des Kirchensteuerrates einzuladen, sofern die Tagesordnung ihr Sachgebiet betrifft. Entsprechendes gilt für die Hinzuziehung von Sachverständigen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall weitere Personen zu den Sitzungen einladen.

Die Sitzungen können in Form einer Telefon- und/oder Videokonferenz stattfinden, sofern kein Mitglied dem im Einzelfall widerspricht. Sie sind nicht öffentlich.

Über Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren beschlossen werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können in Textform im Sinne des § 126 b BGB herbeigeführt werden.

Der Bischof kann in dringenden Fällen, wenn sich ein Beschluss des Kirchensteuerrates auch nicht im Umlaufverfahren rechtzeitig herbeiführen lässt, die erforderlichen Anordnungen treffen. Er hat dem Kirchensteuerrat hierüber in der nächsten Sitzung zu berichten. Der Bischof kann jederzeit an den Sitzungen des Diözesan-Kirchensteuerrates teilnehmen und das Wort ergreifen.“

2. In § 13 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Beschlüsse können auch digital in Telefon- und/oder Videokonferenzen gefasst werden.“

3. Der bisherige Satz 5 des § 13 wird zu Satz 6.

Artikel II Promulgation, Inkrafttreten

Dieses Gesetz wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums promulgiert.
Es tritt am Tag nach seiner Promulgation in Kraft.

Fulda, 12. Februar 2021



Bischof von Fulda